No. 1.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 14. Januar 1924.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. rechtsk. Bürgermeister Mayer,

II. Bürgermeister Frasl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann	Feldl
Lipold entsch.	Handel
Döring	Hecht
Heiß	Herrmann
Scherer	Frau Hertlein entsch.
Fuggumos	Metzger
Buchmeier entsch.	Härtl
Fehn	Feyerlein entsch.
Fremund entsch.	Hees

3. Rechtsratspraktikant Sattler

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 28. Dezember 1923
2	95		Landgericht Neuburg a. D.
3	104		Hundeabgabe

Beschluß

Das Sitzungsprotokoll vom 28.XI.1923 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben, ohne Einwendung.

Der Vorsitzende gab in der heutigen Vorstandssitzung Kenntnis einer Eingabe der hiesigen Wirtschaftsverbände an das Finanzministerium betr. Festsetzung des Landgerichts hiesiger Intervent.

Es wurde, daß es schon bisher nicht wünschenswert sei, weil zur Festsetzung des Landgerichts beigetragen habe und daß es insbesondere schon des öfteren bei allen entsprechenden Fällen und besonders hinsichtlich gewünscht worden wäre.

Vorstand beschließt, schriftlich mit dem Ersuch der Wirtschaftsverbände einen eigenen, begründeten Eingaben des Vorstands an das Finanzministerium zu richten.

Der Vorstand wird ersucht, dringlich notwendig, zu erklären, daß sämtliche Vorstandsmitglieder alle Ostern gewählt werden müssen, die Festsetzung des Landgerichts dringlich sind.

In der heute früh ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Vorstands Neuburg a.D. zu der pünktlich 10 Mitglieder erschienen und 15 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen wie folgt:

Hundeabgabensatzung.

gemäß art. 8 § 10 des Hundeabgabengesetz vom 23.8.23.

§ 1. Die Hundeabgabe gemäß art. 8 I des Hundeabgabengesetz beträgt:

1. Für den ersten Hund eines Besitzers 12 G.M
   Für jeden weiteren Hund desselben Besitzers 20 G.M

Der Hinweis gesetz kommt nicht zur Anwendung, wenn die Hundeeines Besitzers in verschiedenen Orten ortsüblichen Abgaben gehalten werden.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	103		Vergnügungssteuer
5	101		Vergnügungssteuer

Beschluß

§ 2. Die Hundesteuer gemäß Art. 8 II des Hundesteuergesetzes, monatlich für Hunde, die in Einzel- und Reihenzwingern gehalten werden, für Schäferhunde, die während des ganzen Jahres des Jahres in Herden gehalten werden und für Hunde der von Forstschutzbeamten dienstlich oder vorwiegend zu Zwecken des Forstschutzes gehalten werden, beträgt 6 G.M.

II. Die Ortsbesamtsatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung ~~Eine Abänderung~~ mit sofortiger Wirkung folgende Abänderung hinsichtlich der Höchstsätze der Vergnügungssteuer in Vorschlag zu bringen:

für Varietés	40 % Abg. vom Preis
für Kinematographen	20 % Abg. vom Preis
für Box- u. Ringkämpfe	40 % Abg. vom Eintr.
für Karussells, Boxbuden, Schaukeln, Rutschbahnen etc.	20 % Abg. vom Eintr.
für Konzerte, Reigen	10 % Abg. vom Eintr.

Dem Bürgermeister soll die Befugnis zur Herabsetzung für seine Gültigkeit eine Drittel der festgesetzten Höchstsätze ermöglicht werden.

In der nächsten vorberatungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrats Neuburg a. D., für den spätestens 19. Mitglieder geladen u. 15 anwesend waren, wurde mit allen Stimmen beschlossen:

Anstelle der Abänderungen in § 18 I u. II der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer laut der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (R.G.Bl. I. 583) treten für die Stadt Neuburg a. D. folgende Abänderungen:

§ 18 I der Bestimmungen über Vergnügungssteuer:

Für Wanderunternehmungen, wenn mindestens drei Wiederholungen in Gasthäusern, öffentlichen Vergnügungslokalen, Sälen oder sonstigen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	89		Kassenrevision in der Freibank durch Kassierer

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
8	84		Wohnungsangelegenheit im städt. Hause B 141	Die Wohnung im 1. Stock des städtischen Anwesens B 141 dahier, bestehend aus 6 Zimmern, Mansardenzimmer, Küche, Kammer, Badezimmer, 2 Kellern, 1 Speisekammer, Bodenanteil und Mitbenützung gemeinschaftlich mit den übrigen Mietern wird somit vom 15. Februar 1924 ab dem Kaufmann Hans Heinrich Tauchinger gegen Entrichtung der gesetzlichen Miete unter Zugrundelegung einer Friedensmiete von jährlich 1500 M und gegen ein monatliches beiden Teilen dreimonatige Kündigung mietweise überlassen und zwar einem Beisitzer des städtischen Wohnungsamtes entsprechend. Die durch Einbringung in 2 Zimmer notwendigen Arbeiten hat der Mieter auf seine Kosten ausführen zu lassen. Vorbehalt bleibt jede Zustandsetzung irgend welcher Art für spät. ab. Mietsantritt mit dem Mieter ist abgeschlossen.
9	85		Vermietung des städt. Anwesens B 15	Das städtische Anwesen B 15 dahier wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab dem Schneider Andreas Schwab dahier gegen Entrichtung der gesetzlichen Miete unter Zugrundelegung einer monatlichen Friedensmiete von 8 M und gegen einmonatliche beiden Teilen freistehende Kündigung dem Beisitzer des städtischen Wohnungsamtes entsprechend mietweise überlassen. Mietsvertrag mit Schwab ist abgeschlossen.
10	86		Anstellung des Herrn 1. Bürgermeisters	Der Vorstand beschließt in seiner heutigen Sitzung einstimmig, die Friedensmiete für die Anstellung des Herrn rechtsk. 1. Bürgermeisters Mayer mit Wirkung vom 1. Januar 1924 auf jährlich 1100 G.M festzusetzen. Vorg. Der Schlußrechnung des Verwaltungsamtes der Finanzen vom 2. Januar 1924 Nr 74490 hat Herr Bürgermeister bis auf Widerruf eine Mietentschädigung von 25% der festgesetzten Friedensmiete zu entrichten. Künftig gelten für die Berechnung der Mietentschädigung für die Anstalt

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				wahrung des I. Herrn Bürgermeisters die zustimmigen Kenntnisnahmen für die Verhandlungen der Herr Beamten.
11	106		Rechnungsamt Feuberg a. d.	Der Vorstand beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Einrichtung der Hilfskasse des städtischen Rechnungsamts mit sofortiger Wirksamkeit und 2 (zwei) Hilfskräften und zwar sollen mit dieser Funktion weiterhin betraut werden: a. auf der Kasse der Hilfskassier: Herr Architekt Johann Heiß, b. auf der Kasse der Winter: Herr Privatier Eduard Huber. Der Verkehr im Rechnungsamt führt auch in vor Herr Inspektor Fehn. Als Vollmachtsträger der Kassier werden vorgeschlagen: a. für Herrn Heiß: der Hauptkassier Herr Johann Ruckert, b. für Herrn Huber: der Rechnungsrevisionsassistent z. D. Herr Otto Götz.
12	90		Wildschaden	Der Inhalt des Protokollbuches Herrn Johann Hammerl über vom 10. ds. Mts. „Wildschaden betr." wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Vorstand beschließt, den Schaden zunächst durch eine Kommission, bestehend aus den Herren Vorstehern Hammerl, Leipold u. Heiß an Ort und Stelle Besichtigung zu lassen.
13	102		Holzversteigerungsbedingungen	Der Vorstand beschließt für das Jahr 1924 als Grundsatz für die Holzversteigerung im städtischen Holzgarten zu verlangen: 10 % Zuschlag vor Handwerkermeister für Schreiner, Wagner u. Zimmerholz, 20 % Zuschlag vor Handwerkermeister für Zimmerholz, die mit Hütten versehen sind.
14	93		Reinigungsarbeiten in der Rathalle	Herr Schulvorstand Peter Kolb ist wegen 1. Januar 1924 aus als Schulvorstandsmitglied auf Kosten der Rathallekasse bei der Allgem. Ortskrankenkasse Feuberg a. d. Donau anzumelden.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
15	107		Fischerwald	Dem Herrn Georg Rauch in Tettang wird für die Instandsetzung des Fischereiverbotes für das Jahr 1924 eine Entschädigung von 40 G.M und aus der Kasse der Fischereistiftung Immenstaad für das gleiche Halbjahr 1923 weiter Herr Rauch eine Entschädigung von 20 G.M.
16	100		Ausgaben der öffentlichen Krankenpflege	Vom Inkrafttreten des Beschlusses des Finanzausschusses vom 9. d. Mts. und der Inkraftsetzung der Fischereiverordnungen dieser vom früheren Bezirksamt Konstanz vom 1. Januar 1924 ab in gleichmäßiger Weise den Kirchenstiftungen St. Peter und Ml Gast sowie der Fischereiverordnungen für den Ausgaben und Empfängern der öffentlichen Krankenpflege einen jährlichen Zuschuß von je 30 M und der Armenkasse zu bewilligen.
				Herr Armenpflegemeister Klotz erhält für das Ausgaben der Fischereiaufsicht für das Jahr 1923 eine Entschädigung von 20 Goldmark.
17	98		Städt. Kindergarten	Der Verband beschließt für die Leitung des städtischen Kindergartens eine jährliche Entschädigung von 1000 G.M an das Englische Fräulein mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab zu gewähren und zwar in jedesmal wieder neuer Weise.
18	99		Richtsatz für das Gesellenprüfungsgebäude	Der Richtsatz des Englischen Fräulein für das Gesellenprüfungsgebäude wird für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1924 auf 25% G.M festgesetzt.
				Vom genannten Zeitpunkte ab erhält die Verband weitere Regelung vor.
19	88		Besoldung	Dem Verwaltungsinspektor Latteier wird mit sofortiger Wirkung der Titel Verwaltungsobersinspektor verliehen.
				Die Besoldung derselben in Besoldungsgruppen IX verbleibt mit dem

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Rayfall der in E.J. der Personalabbauverordnung des Vorläufigen Reichswirtschaftsministeriums vom 31. September 1923 vorgesehenen Beschäftigungsgrades.
20	96		Gehaltsregelung des Staatsministers von der Forst. Hohe.	Der Vorstand beschließt, der Gehaltsregelung des Forst. Hilfsarbeitsministers Appeltshauser mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab auf monatlich 15 G.M festzusetzen.
21	94		Ruhegehaltsangelegenheiten	Der Vorstand beschließt, dem Ruhegehaltsempfänger Saunderer mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung eine Barvergütigung von monatlich 5 G.M auf der Kostenstelle zu bewilligen.
22	97		Einkommensregelung der Hochbautechnikerinnen	Infolge Anstellung der Hospitantinnen in Gehaltsregelung beschließt der Vorstand in seiner heutigen Sitzung, eine Ortszuschlagsregelung für die Hochbautechnikerinnen jährlich in 120 G.M und eine Einkommensregelung der II. Lehrgangsschülerinnen jährlich 240 G.M mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab festzusetzen.
23	—		Gehaltsregelung des Buchhalters Mayer	Dem Kulturingenieur Herrn Jos. Mayer, Forstamt im forstl. Hochschulheim wird vom 1. Januar 1924 ab die Ehrenzulage zu 70% von 84 M x 70% = 60 M gewährt.
24	91		Forstmeisterbräu	Die Forstmeisterbräu-Verordnung des Hessen-Hohenministeriums vom 31.XII. 23 - Hess. u. H. Bl. P. 420 - wurde bekanntgegeben. Hiernach gelten die Bestimmungen entsprechend auch für die Gemeinden. - In erster Linie sind die Amtsschlächtereien und Angestelltenschlächtereien zugelassen, beschränkt bis 31. März 1924, zu schließen. Ausnahmen können von der Verbraucherschlächterei zugelassen werden, wenn dringende hygienische Bedenken der Schließung entgegenstehen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Beschluß

Der Aufsichtsrat beschließt in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche 20 Mitglieder rechtzeitig geladen und 15 erschienen waren, einstimmig, folgende Abänderung der Angestelltenordnung des Kurortes Neuburg a. d. Donau ab 1. Februar 1924 folgendes:

1. Mit 29. Februar 1924 haben ausscheidenden die Angestellten Lieder Lorenz, Mayrhofer Josef u. Philippe Fritz; ihnen ist gekündigt von 1. Februar zum 29. Februar d. Js. zu kündigen.

2. Der Kommunalverband beschließt vom 1. Februar 1924 auf die Angestellten Frl. Isabella Koch wird ein Übergangsgeld in Höhe eines Monatseinkommens gewährt.

3. Die Angestellten Schönheimer Direktor Spanheimer u. Buchhalter Mayer sind unentbehrlich, solange das Schloßheim in Betrieb bleibt.

4. Das Gesuch gilt für die Dauer, solange das Einspruchsrecht ausgeübt werden muß. Im Falle des Mayerhofes wird dem Einspruchsrecht der Angestellte Konig beigegeben, auf die Dauer des Bestehens des Einspruchsrechts dieser Angestellte nicht entbehrlich.

5. Wegen der nicht entbehrlichen Angestellten ist entsprechender Antrag auf Belassung bei der Neuregierung zu stellen.

6. Privatier Eduard Huber, ist seit 1. April 1919 Vorsitzender des Wohnungsamtes, wo wieder dieser jeden Tag beschäftigt und erhält dafür eine monatliche Entschädigung. Ab 1. Februar 1924 soll Huber nur Handlungen, soweit unbedingt notwendig, nach Anordnung des Vorsitzenden des Wohnungsamts beschäftigt und diese Dienstleistung jeweils pro Stunde mit 30 Goldpfennig entschädigt werden. Für diesen Beschluß wird der Vorsitzende des Wohnungsamts ermächtigt, Huber für Dienstleistung an den Fortsetzungen Wiederzu Neuburg, auf einige Stunden, wenn zur kommissionellen Besichtigung von Wohnungen, soweit notwendig, heranzuziehen.

Huber wird der Kleinrentnerfürsorge überwiesen. Außerdem werden ihm

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Die Beiträge zur Inanspruchnahme in der unteren Reihe von der Vereinbarung genannten Verbandsgemeinden und der Verbandsrat vorgeschlagen.
				Für weitere Verhandlungen im Rahmen des Verfahrens bleiben vorbehalten.
25	105		Errichtung des Wirtschaftsamts	Der Stadtrat Neuburg a.D. beschließt in seiner Sitzung, zu welcher persönlich 20 Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 15 erschienen waren, einstimmig, mit Wirkung vom 1. Februar 1924 das städt. Wirtschaftsamt aufzuheben, weshalb zur Wiederbesetzung dieses Amtes eine dringende Veranlassung nicht mehr besteht. - Zum gegenwärtigen Zeitpunkte verbleiben sämtliche Aufgaben, die nach dem Reichsmietengesetz, dem Reichsmietengesetz und den Ausführungsvorschriften hierzu dem Wirtschaftsamte obliegen, vom Amtsvorsteher wahrzunehmen.
				Der Wirtschaftsbeirat tritt mit 1. Februar 1924 ebenfalls außer Tätigkeit, wobei diesem gestellten Aufgaben entsprechend von der mit der Verwaltung der Wohnungsämter betrauten Stelle übernommen werden.
				Die Schlichtungsstelle nach § 34 Abs. II der Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung vom 25.9.1923 muß aufgelöst werden. Als Vorsitzender der Schlichtungsstelle wird Herr Oberamtsrichter Dr. Fischler bestimmt, ebenso bleiben die Beisitzer wieder in Tätigkeit.
				Als Entschädigung wird dem Vorsitzenden für jede Sitzung der Betrag von 1-2 Goldmark zugebilligt. Bei der Gebührenfestsetzung ist ferner entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Stadtrat Neuburg a. Donau